



Empfehlungen für Flüchtlingssozialarbeit im Freistaat Sachsen (Februar 2013)

Die Flüchtlingssozialarbeit wirkt darauf hin, in der Verantwortung für die Asylsuchenden und aufzunehmenden Flüchtlinge ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben während der Dauer des Aufenthalts in Deutschland zu gewährleisten. Sie trägt zur Erhaltung des sozialen Friedens im Gemeinwesen bei und hilft mit, dass Mindeststandards der rechtsstaatlich gebotenen Prinzipien eines fairen Verfahrens und des Zugangs zum Rechtssystem erhalten bleiben. Die Sozialarbeit ist sozialanwaltschaftlich und gemeinwesenorientiert.

Der Sächsische Ausländerbeauftragte hat eine Analyse vorgenommen und vielfältige Anregungen für die nachhaltige Behebung der vorgefundenen Mängel formuliert („Heim-TÜV“ 2011). Daran knüpfen die folgenden Empfehlungen an.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Flüchtlingssozialarbeit

Im Freistaat Sachsen werden Asylsuchende / Flüchtlinge aufgenommen auf der Grundlage

- völkerrechtlicher Verpflichtungen
(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Konvention, Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Übereinkommen über die Rechte des Kindes u.a.),
- europarechtlicher Regelungen
(z.B. Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten) und
- rechtlicher Bestimmungen in Deutschland auf Bundes- und Landesebene
(insbesondere Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz und Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz).

Dabei spielen die Beachtung der Menschenwürde und die Förderung des Bewusstseins der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft und damit der Erhalt des sozialen Friedens eine zentrale Rolle.

2. Zielgruppen

2.1. Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften

2.2. Flüchtlinge bei dezentraler Unterbringung

2.3. Besonders schutzbedürftige Personen gemäß EU Richtlinie 2003/9/EG Art. 17 I

- Minderjährige
- unbegleitete Minderjährige
- Behinderte
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben (nach Untersuchungen sind dies bis zu 30 % der Asylsuchenden).

2.4. Anwohner, Vereine sowie Organisationen in der Lebensumgebung

3. Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit:

3.1. Aufklärung und Information der AnwohnerInnen und Institutionen im Gemeinwesen (möglichst schon vor Umsetzung von Unterbringung in Kooperation mit der Unterbringungsbehörde, insbesondere über:

- die Lebenslage und Probleme der Flüchtlinge
- die Fluchtursachen
- den Charakter der Unterbringung und
- die behördlichen Verfahren.

- 3.2. allgemeine soziale Hilfestellung und Beratung der Flüchtlinge
- 3.3. Überwindung sprachlicher Hürden mittels Einsatz von Sprachmittlern
- 3.4. Unterstützung bei Behördengängen (Ausländerbehörde, Jugendamt, usw.)
- 3.5. Information über Bildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung in Angebote (spezifisch für Erwachsene, Frauen, Jugendliche, Kinder, ...)
- 3.6. Orientierungshilfen in der Aufnahmekommune (z.B. Was ist wo?)
- 3.7. Vermittlung in Konfliktsituationen (Mittler zwischen Behörden, Einrichtungsbetreibern [Heimleitung], Asylsuchenden, Anwohnern usw.)
- 3.8. Gewinnung, Schulung und Begleitung von Flüchtlingen zur ehrenamtlichen Tätigkeit
- 3.9. Gewinnung, Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher für niedrigschwellige Hilfen für Flüchtlinge
- 3.10. Mitwirkungen an der Erarbeitung einer Lebensperspektive des Flüchtlings für die Zeit des Aufenthaltes hier, die Weiterwanderung in ein Drittland oder bezüglich Rückkehrmöglichkeiten.

4. Qualitätssicherung

- 4.1. Zur strukturellen Qualität der Aufnahme gehört die flächendeckende, bedarfsorientierte Etablierung von Flüchtlingssozialarbeit.
- 4.2. Flüchtlingssozialarbeit soll in Sachsen aufgrund eines einheitlichen Qualitätsrahmens geleistet werden. Dabei wird auf grundlegende Standards im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege zurückgegriffen:
 - Die Sozialarbeit erfolgt unabhängig (d.h. nicht in Trägerschaft der öffentlichen Verwaltung bzw. nicht als Angebot der Betreiber von Unterbringungseinrichtungen). Die Aufgabe der Flüchtlingssozialarbeit soll in der Regel im Rahmen der Subsidiarität auf freie gemeinnützige Träger übertragen werden.
 - Für diese Aufgabe werden staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen oder MitarbeiterInnen mit mindestens vergleichbarer Qualifikation eingestellt. (Personalschlüssel 1:80, analog anderer Arbeitsbereiche mit besonderen Zielgruppen z.B. MBE/JMD; Anerkennung langjähriger Praxiserfahrung und erworbener Anpassungsqualifizierungen)
 - Die Sozialarbeit beinhaltet eine strukturierte Kooperation und weitreichende Vernetzung mit der öffentlichen Verwaltung, beratenden Institutionen und Angeboten im Gemeinwesen (z.B. Behörden, Wohlfahrtsverbände, Migrantenvertretungen, Ausländer-/Integrationsbeauftragten, Ehrenamtlichengruppen, Kirchgemeinden, usw.).
 - Die fachliche Fortbildung der MitarbeiterInnen in der Sozialarbeit und Supervision werden gewährleistet.
 - Die Arbeitsinhalte und -ergebnisse werden fortlaufend dokumentiert und regelmäßig evaluiert. Jährlich anzufertigende Sachberichte dienen u. a. zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Flüchtlingssozialarbeit und zur Überprüfung von Aufnahme Standards.

5. Finanzierungsverantwortung

Der Freistaat Sachsen garantiert eine flächendeckende und bedarfsgerechte qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit durch die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel - entsprechend der Finanzierung der bundesgeförderten Migrationsdienste (MBE, JMD) - aufgrund einheitlicher Qualitätsstandards.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen

Geschäftsstelle
Am Brauhaus 8
01099 Dresden

Tel.: 0351 4916634
Fax: 0351 4916655
liga-fw-sachsen@parisax.de
www.liga-sachsen.de